



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 29. Dezember 1964

Teil II Nr.129

| Tag | Inhalt | Seite |
|--------|---|-------|
| 23.12. | 64 Anordnung über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werk-tätigen in der volkseigenen Wirtschaft. — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — | 1051 |
| 10.12. | 64 Anordnung über die Fälligkeit von Verbrauchsabgaben | 1056 |
| | Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 1056 |

**Anordnung
über die vorläufige Regelung der Finanzierung
der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen
für die Arbeiterversorgung und die Betreuung
der Werk-tätigen in der volkseigenen Wirtschaft.
— Finanzierung der betrieblichen Betreuung —**

Vom 23. Dezember 1964

Die ständige Verbesserung der komplexen Arbeiterversorgung, der kulturellen und sozialen Betreuung der Werk-tätigen sowie der betrieblichen Maßnahmen zur Förderung der sportlichen Betätigung der Belegschaftsmitglieder der volkseigenen Betriebe soll gemäß der Kultur- und Sozialfondsverordnung vom 10. Dezember 1964 (GBl. II S. 1047) durch die Bereitstellung der dafür bestimmten betrieblichen Mittel im Kultur- und Sozialfonds gesichert werden. Zur Unterstützung dieser Zielstellung ist die klare Abgrenzung der Kosten für die betriebliche Betreuung sowie der Nachweis des betrieblichen Anteils an der Deckung dieser Kosten als Voraussetzung für die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel unerlässlich. Deshalb wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- a) volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- b) Vereinigungen Volkseigener Betriebe — Zentrale — (bzw. die ihnen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft gleichzustellenden Organe),

die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (nachstehend Betriebe genannt).

**Umfang und Abgrenzung der betrieblichen
Einrichtungen und Maßnahmen für die
Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werk-tätigen**

§ 2

(1) Zu den betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werk-tätigen im Sinne dieser Anordnung (betriebliche Betreuung) gehören im § 3 näher bezeichnete Einrichtungen und Maßnahmen für

- a) die Arbeiterversorgung,
- b) die kulturelle Betreuung und die kulturelle Selbstbetätigung der Werk-tätigen,
- c) die gesundheitliche und soziale Betreuung der Werk-tätigen,
- d) die sportliche Betätigung und Jugendbetreuung,
- e) die Kinderbetreuung,
- f) die Ferienbetreuung,
- g) das Wohnungswesen.

(2) Zur betrieblichen Betreuung im Sinne dieser Anordnung gehören nicht:

- a) die betriebliche Berufsbildung,
- b) Einrichtungen und Maßnahmen, die unmittelbar dazu dienen, die Durchführung produktionstechnischer und ökonomischer Aufgaben des Betriebes zu unterstützen, zu fördern und zu verbessern, wie Wettbewerbs- und Neuererbewegung, Produktionskomitees, ständige Produktionsberatungen, Betriebsfunk und Betriebszeitung, Sichtwerbung, technisch-ökonomische Fachbücherei, Dokumentation und ähnliches,
- c) Einrichtungen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene, die im Rahmen der Haupttätigkeit des Betriebes erforderlich sind, einschließlich Gesundheitsstuben und sonstiger Einrichtungen für die Erste Hilfe,